

Niederschrift

über die Sitzung (Nr. 49) des Gemeinderates Iffeldorf

am 21.03.2018 im Rathaus Iffeldorf

Die 15 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Hubert Kroiß
2. Bürgermeister Hans Lang
3. Bürgermeister Andreas Ludwig

Dr. Christian Gleixner
Georg Goldhofer
Theresia Köpfer
Thorsten Kuhrt
Isolde Künstler
Michaela Liebhardt
Thomas Link
Ria Markowski
Andreas Michl
Wolfgang Theveßen

Nicht anwesend waren: Christian Wörrle – beruflich verhindert
Martina Ott - Urlaub

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Hubert Kroiß
Schriftführerin: Cordula Walter

Die Sitzung ist zunächst öffentlich.

Alle Mitglieder des Gemeinderates wurden am 14.03.2018 unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß und fristgerecht geladen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Zur Tagesordnung gibt es keine Einwände, ebenso zur Niederschrift der letzten Sitzung; sie gilt daher als genehmigt.

Kommentar des Bürgermeisters

Öffentliche Beratungsgegenstände:

- 659. Neukalkulation der Gebühren für Wasser und Abwasser
- 660. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018
- 661. Anpassung der Entschädigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder
- 662. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die technische Betriebsführung der Wasserversorgung der Gemeinde Iffeldorf mit dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg
- 663. Baugebiet „Östlich der Staltacher Straße“
Vergabe der Straßenbeleuchtung
- 664. Bebauungsplan „Westlich des Faltergatters“
Vorstellung des Entwurfes und ggf. Fassung des Auslegungsbeschlusses
- 665. Vereinfachte Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Seeshaupter Straße“;
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung und ggf. Satzungsbeschluss
- 666. Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Benediktenwandstr. 9

Aktuelle Viertelstunde

BGM Kroiß begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates, Herrn Milojevic vom Büro Pecher und Partner, der zu TOP 659 referieren wird, Hr. Bäck zum Thema Haushalt und die Vertreter der Presse, Frau Unterreiner vom Gelben Blatt und Herrn Schörner vom Penzberger Merkur. BGM Kroiß gratuliert nachträglich in Abwesenheit GRM Wörrle zum Geburtstag. 2. BGM Lang gratuliert offiziell BGM Kroiß nachträglich zu dessen Geburtstag.

Kommentar des Bürgermeisters

entfällt

Öffentliche Beratungsgegenstände:

659.

Neukalkulation der Gebühren für Wasser und Abwasser

BGM Kroiß erläutert, dass der Gesetzgeber die Gemeinden verpflichtet hat, ihre Trinkwasser- und Abwassergebühren alle 4 Jahre neu zu kalkulieren, da keine Gewinne erzielt werden dürfen. Die Gemeinde Iffeldorf habe in den letzten Jahren sehr viel Geld in ihre Wasserversorgung gesteckt (Notverbund, Ringschluss, Schieberkreuze, neue Pumpen im Brunnen etc.). Beim Abwasser werden in naher Zukunft noch einige Kosten auf die Gemeinde zukommen. Wie bereits bekannt, muss die zweite Leitung nach Penzberg saniert werden. Weiterhin muss auch daran gearbeitet werden, die Fremdwassermengen zu reduzieren. Gerade dies ist wichtig in Hinblick auf die wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung des gereinigten Wassers in die Loisach.

BGM Kroiß bittet Hr. Milojevic, das Ergebnis der Neukalkulation zu erörtern. Nach einer kurzen Erläuterung zur Unternehmensstruktur des Ingenieurbüros führt Hr. Milojevic die einzelnen Berechnungen aus (Anlage 1 zum Protokoll).

Das Büro Pecher und Partner kommt zu dem Ergebnis, dass die Gebühr für Trinkwasser von derzeit 1,65 €/m³ auf 1,17 €/m³ gesenkt werden kann. Die Abwassergebühr muss aufgrund der Investitionen allerdings von 2,35 €/m³ auf 2,49 €/m³ angehoben werden.

Hr. Milojevic zeigt die Einsparungen für die privaten Haushalte anhand von vorbereiteten Grafiken auf. Trotz der Anhebung der Abwassergebühren gibt es für die Bürger insgesamt eine Reduzierung der jährlichen Kosten.

Die Senkung der Gebühr für **Trinkwasser** von **1,65 €/m³ auf 1,17 €/m³** wird vom Gemeinderat – **einstimmig** – (**13 : 0**) beschlossen.

Die Anhebung der **Abwassergebühr** von **2,35 €/m³ auf 2,49 €/m³** wird vom Gemeinderat – **einstimmig** – (**13 : 0**) beschlossen.

660.

Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018

BGM Kroiß erläutert, dass Iffeldorf, wie nicht anders zu erwarten, erneut einen ausgeglichenen Haushalt aufweist; dies auch trotz der hohen Investitionen in den letzten 4 Jahren. Die Gemeinde besitzt nach wie vor eine hohe Finanzkraft; sie hat deshalb auch dieses Jahr keine Schlüsselzuweisung vom Landkreis erhalten. Trotz gestiegener Ausgaben im Verwaltungshaushalt ergibt sich eine freie Finanzspanne von rund 690.000,- €.

Er bittet den Kämmerer und Geschäftsführer, Hr. Bäck, um das Wort. Dieser erläutert, dass der Haushalt 2018 geprägt ist vom Einheimischen-Modell und dem Bau der Aussegnungshalle.

Hr. Bäck erläutert die einzelnen Positionen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Iffeldorf folgende

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.415.900,00 EURO

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.463.500,00 EURO

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für nachstehende gemeindliche Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(A)	320 v.H.
	b) für die Grundstücke	(B)	320 v.H.
2. Gewerbsteuer			320 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 EURO festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018 – einstimmig – (13 : 0) zu.

GRM Theveßen und GRM Ludewig danken Hr. Bäck für seine Ausführungen und seine hervorragende Arbeit. 2. BGM Lang bedankt sich zudem bei ihm auch für das gute Klima und die konstruktive Arbeit im Haushaltsausschuss.

661.

Anpassung der Entschädigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

Hr. Bäck stellt die Satzung vor (Anlage 2 zum Protokoll). Demnach soll die Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitglieder auf 40,- € pro Sitzung angehoben werden. Derzeit liegt der Satz bei 25,- € pro Sitzung.

Der Gemeinderat spricht sich – **einstimmig** – (13 : 0) für die neue Satzung und für die Anhebung der Aufwandsentschädigung auf 40,- € pro Sitzung für Gemeinderats- und Ausschuss-Sitzungen aus.

662.

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die technische Betriebsführung der Wasserversorgung der Gemeinde Iffeldorf mit dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg

BGM Kroiß stellt den Vertrag der Stadtwerke vor. Er resultiert aus der amtlichen Forderung heraus, dass jede Gemeinde eine Fachkraft für Wassertechnik vorweisen muss. Die Kosten für Iffeldorf würden sich auf 2.600,- €/Monat belaufen; unter der Annahme, dass für die Gemeinde ein Facharbeiter 8h/Woche beschäftigt ist.

Der Vertrag soll eine Laufzeit von 3 Jahren haben; nach einem Jahr soll ein Fazit gezogen werden. Die laufenden Tätigkeiten zur Wasserversorgung sollen allerdings weiterhin vom Bauhof ausgeführt werden. Die Beschäftigung einer eigenen Kraft würde der Gemeinde rund 60.000,- € kosten, wobei diese Kraft natürlich nicht alleine mit den Tätigkeiten für das Wasser beschäftigt wäre.

BGM Kroiß sieht die Zusammenarbeit sehr positiv. Man hätte rund um die Uhr eine fachliche Betreuung und könnte jederzeit auf das „know-how“ der Ingenieure zurückgreifen. Der Gemeinderat ist insgesamt der Ansicht, dass die Kosten für Iffeldorf sehr hoch angesetzt sind. BGM Kroiß erläutert, dass der Preis laut Kommunalwerke, vom Werksrat ermittelt wurde und nicht verhandelbar sei.

3. BGM Ludewig ist der Meinung, dass die Kosten für Iffeldorf zwingend bereits nach einem Vierteljahr überprüft werden sollten. Die derzeitige Berechnung beruhe alleine auf Annahmen. GRM Link schließt sich seiner Meinung an. 2. BGM Lang möchte hier eine Partnerschaft auf Augenhöhe anstreben. GRM Theveßen hätte gerne die Grundlage für die Berechnung der 2.600,- € gesehen.

Der Gemeinderat stimmt dem Vertrag unter folgenden Auflagen – **einstimmig** – (13 : 0) zu:

- Änderung des § 9: Die Vertragsdauer soll auf ein Jahr festgelegt werden; die Kündigungsfrist auf 6 Wochen vor Ablauf.
- Nach 3 Monaten soll in einem gemeinsamen Gespräch ein Fazit gezogen und evtl. neu kalkuliert werden.

BGM Kroiß und Hr. Bäck wollen sich diesbezüglich mit den Stadtwerken Penzberg in Verbindung setzen.

663.
Baugebiet „Östlich der Staltacher Straße“
Vergabe der Straßenbeleuchtung

BGM Kroiß stellt das Angebot der Fa. Bayernwerke vor. Es umfasst den Neubau von 11 Brennstellen und die Verlegung von 430 m Straßenbeleuchtungskabel.

Der Gemeinderat votiert – **einstimmig** – (13 : 0) für die Beauftragung der Fa. Bayernwerke zum Angebotspreis von **27.308,83 € brutto**.

664.
Bebauungsplan „Westlich des Faltergatters“
Vorstellung des Entwurfes und ggf. Fassung des Auslegungsbeschlusses

BGM Kroiß begrüßt den eingetroffenen Planer, Hr. Jocher, der seinen Entwurf vorstellt. Nach kurzer Diskussion im Gremium werden folgende Änderungen festgelegt:

- Festsetzung durch Text: 4.1 Einfriedungen
Der Abstand zwischen Erdreich und Zaun soll von maximal 15 cm auf 10 cm reduziert werden
- Aufgrund der vormals beschlossenen „villenartigen“ Bebauung im Randbereich soll die maximal festgelegte GRZ 0,2 auf eine GFZ von 0,3 geändert werden. Die Bauwünsche von Hr. Klier werden durch diese Änderung nicht tangiert.
- Vergrößerung der Baugrenze über den Garagenbereich, damit die eingeplante Physiotherapiepraxis ermöglicht werden kann

Der Gemeinderat stimmt den o.g. Änderungen – **einstimmig** – (12 : 0) zu.

Der Auslegungsbeschluss erfolgt – **einstimmig** – mit **12 : 0** Stimmen.

GRM Link ist nach Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

665.

**Vereinfachte Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Seeshaupter Straße“;
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung
und Behördenbeteiligung und ggf. Satzungsbeschluss**

BGM Kroiß bittet GRM Link als Planer, dem Gremium die eingegangene Stellungnahme von Hr. Myrtek, LRA, zu erläutern.

Die Anmerkungen zu den Planzeichen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend in die Planung eingearbeitet (**Beschluss 12 : 0**).

GRM Link ist nach Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Der Gemeinderat fasst den Satzungsbeschluss zur 7. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Seeshaupter Straße“ unter Einarbeitung der beschlossenen Änderungen – **einstimmig – mit 12 : 0 Stimmen**.

GRM Link ist nach Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

666.

Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Benediktenwandstr. 9

Die Antragsteller beabsichtigen den Abriss des bestehenden Gebäudes und den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage an der Benediktenwandstr. 9.

Fr. Spichtinger von der Fa. Adlerhaus hat in einer Vorbesprechung mit BGM Kroiß, 2. BGM Lang und Fr. Walter vom Bauamt die Pläne erläutert. Gemeinsam kam man zu dem Schluss, dass der nach Iffeldorfer Stellplatzsatzung entsprechend der Wohnfläche über 150 m² geforderte 2. überdachte Stellplatz (Carport/Garage) aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Straßenbildes besser nur als weiterer Stellplatz ausgeführt werden sollte. Ein entsprechender Antrag auf Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften nach Art. 63 BayBO liegt bei.

Die GRZ des Neubaus beträgt 0,22 (GRZ II: 0,27), die GFZ liegt bei 0,43.

Der Antrag entspricht den Kriterien der Checkliste. Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Abweichung von der Stellplatzsatzung – **einstimmig – (13 : 0)** zu.

Dem Bauantrag wird – **einstimmig – (13 : 0)** zugestimmt.

Aktuelle Viertelstunde

GRM Künstler erkundigt sich noch einmal nach dem neuen Salz, das der Bauhof für den Winterdienst verwendet. BGM Kroiß möchte dem Gremium ein Foto der Beschreibung zukommen lassen. Auch in den Nachbargemeinden wird dies neue Granulat verwendet.

- Ferner merkt sie an, dass die alte Plakattafel der Meisterkonzerte vor dem Eingang Gemeindezentrum verrostet und nicht mehr vorteilhaft ist. Ideen gäbe es bereits. Hier könnte auch ein Schriftzug „Gemeindezentrum“ integriert werden, der bisher immer gefehlt hat. BGM Kroiß will sich vor Ort ein Bild davon machen.
- GRM Künstler merkt im gleichen Zusammenhang den Zustand der Tafeln im Treppenabgang zur Halle an. Die alten seien doch schon sehr ausgebleichen. BGM Kroiß bittet sie, über den Kulturverein Ideen für die Neugestaltung zu sammeln.
- GRM Dr. Gleixner merkt an, dass das Stop-Schild Ecke Staltacher Straße/Hofmark durch ein „Vorfahrt achten“-Schild ersetzt worden ist. Die Verwaltung wird diesbezüglich in Seeshaupt nachfragen.



Cordula Walter, Schriftführerin



Hubert Kroiß, 1. Bürgermeister

Gebührenkalkulation Wasser und Abwasser 2018-2021

Gemeinde Iffeldorf



Daniel Ulbrich, Nikola Milojevic

AUFLAGE 1 ZUR
PROTOKOLL
SITZUNG NR. 49 VOM
21.03.18

Inhalt

- Grundlagen
- Gebührenkalkulation Wasser
- Gebührenkalkulation Abwasser

Grundlagen – Finanzierung der Wasserversorgung

- **Art. 62 GO**
„(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen
1. soweit vertretbar und geboten aus **besonderen Entgelten** für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im übrigen aus Steuern
zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.“
- **Kommunalabgabengesetz (KAG)**
 - **Art. 5 Beiträge**
 - **Art. 8 Gebühren**

➔ **Bau-, Betriebs-, Unterhalts-, Sanierungs- und Investitionskosten sind, soweit vertretbar und geboten, über Gebühren und Beiträge zu finanzieren**

Gebührenkalkulation – rechtliche Grundlagen

- Art. 8 Abs. II Kommunalabgabengesetz
„(2) Das Gebührenaufkommen soll die nach **betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten** einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken. Sind die Schuldner zur Benutzung verpflichtet, so soll das Aufkommen die Kosten nach Satz 1 nicht übersteigen.“

→ **Kein Gewinn, jedoch kostendeckend**

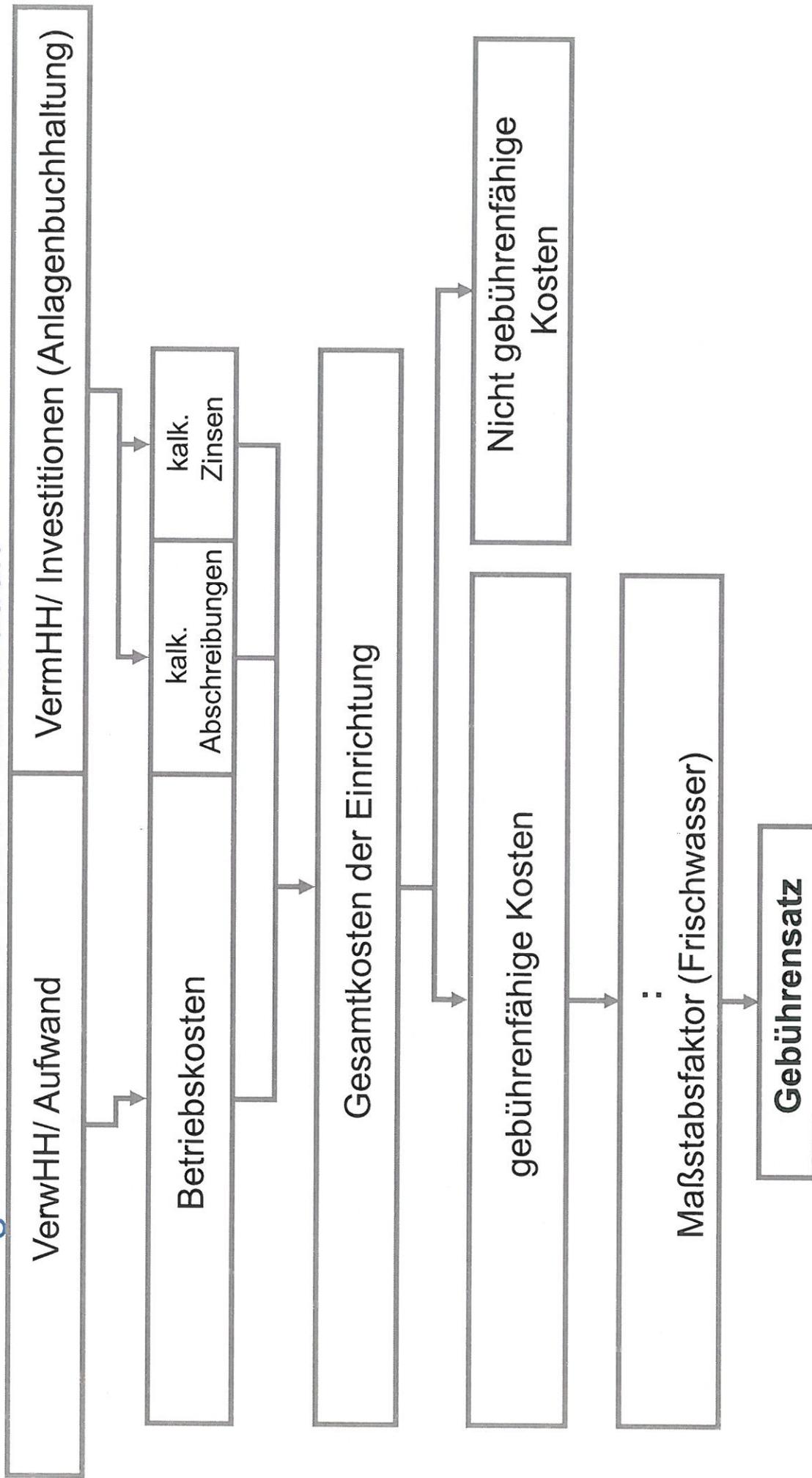
„(3) Zu den Kosten im Sinn des Absatzes 2 Satz 1 gehören insbesondere angemessene **Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten** und eine **angemessene Verzinsung** des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der durch Beiträge und ähnliche Entgelte sowie der aus Zuwendungen aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht; das gilt für Zuwendungen nur insoweit, als es Zweck der Zuwendung ist, die **Gebührensuldner zu entlasten**. Den **Abschreibungen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten** zugrunde zu legen, gekürzt um Beiträge und ähnliche Entgelte.“

→ **Angemessene Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals**

„(6) Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen **mehrfährigen Zeitraum** berücksichtigt werden, der jedoch **höchstens vier Jahre** umfassen soll.“

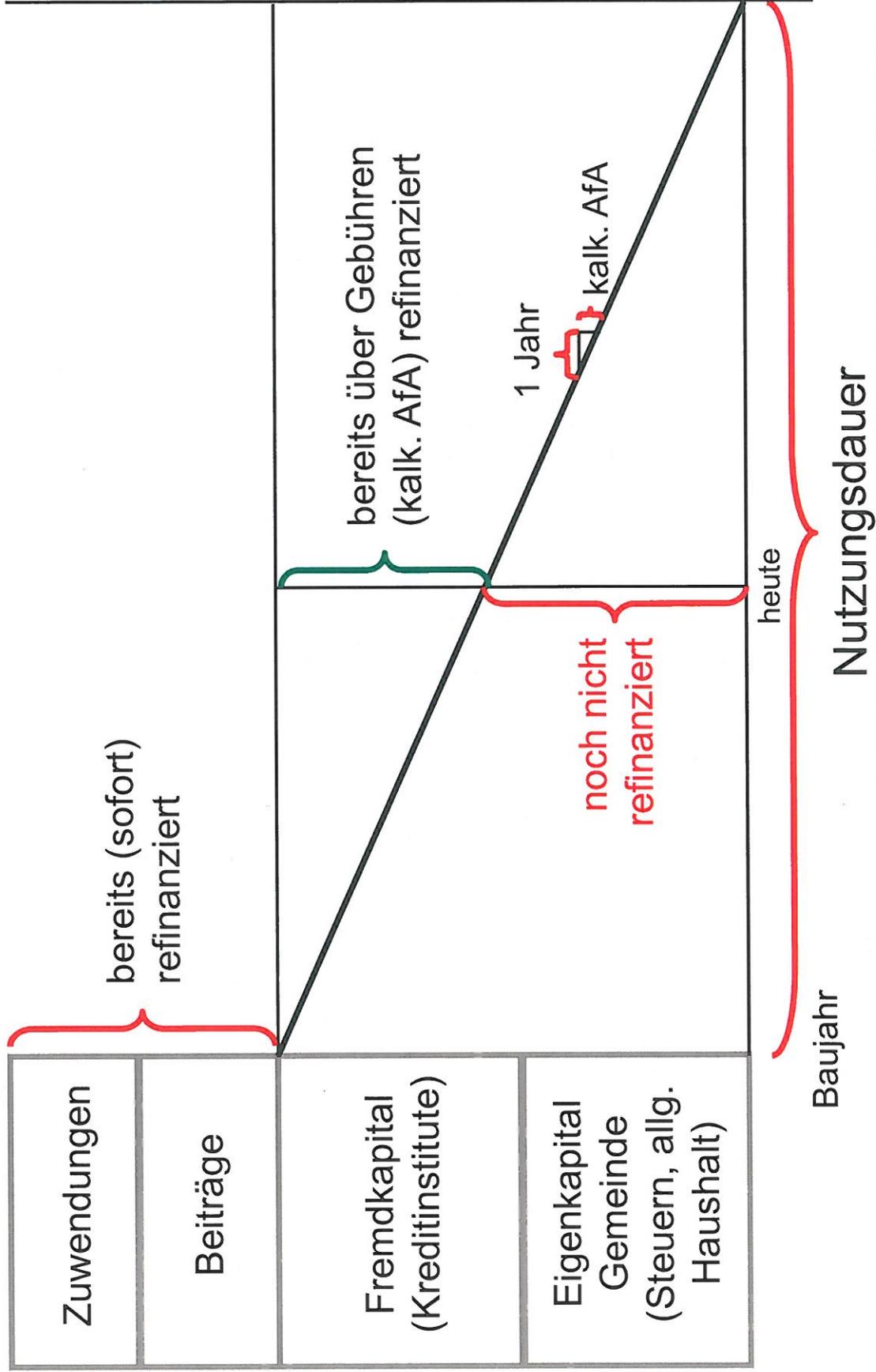
→ **Kalkulationszeitraum maximal 4 Jahre**

Grundlagen – Ablauf Gebührenkalkulation



Anschaffungskosten

Grundlagen – Anlagenfinanzierung über kalk. Abschreibungen



Gebührenkalkulation Wasser

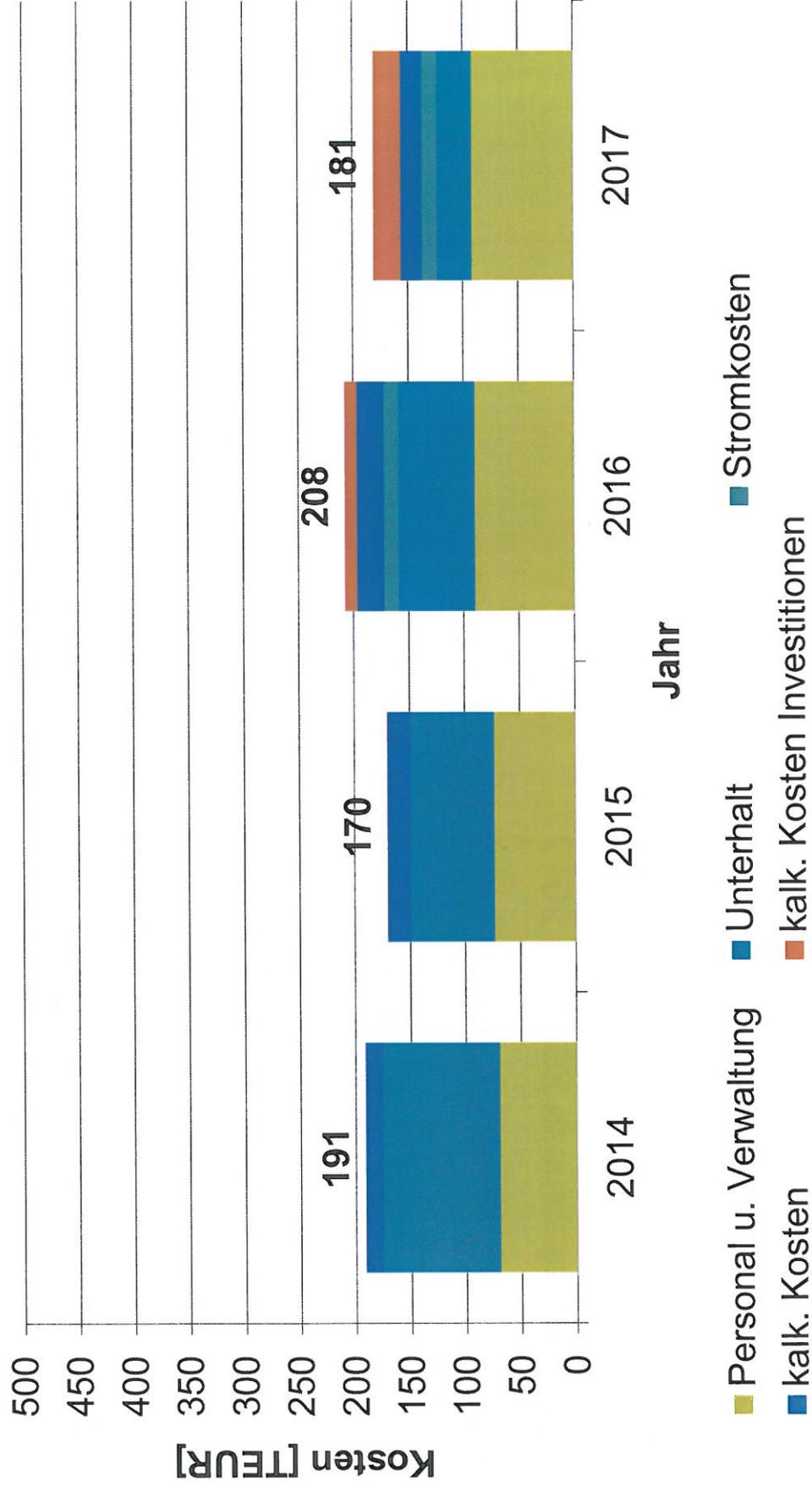
Ausgangslage

- **Gebührenkalkulation**
 - es liegt eine aktuelle Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2014-2017 vor
 - Gebührensatz gemäß aktueller Satzung **1,65 EUR/m³**
 - Grundgebühr, in Abhängigkeit der Zählergröße
 - bis 5m³/h 38,04 EUR
 - bis 10m³/h 76,20 EUR
 - bis 20m³/h 152,28 EUR
 - bis 30m³/h 228,24 EUR
 - über 30m³/h 475,20 EUR

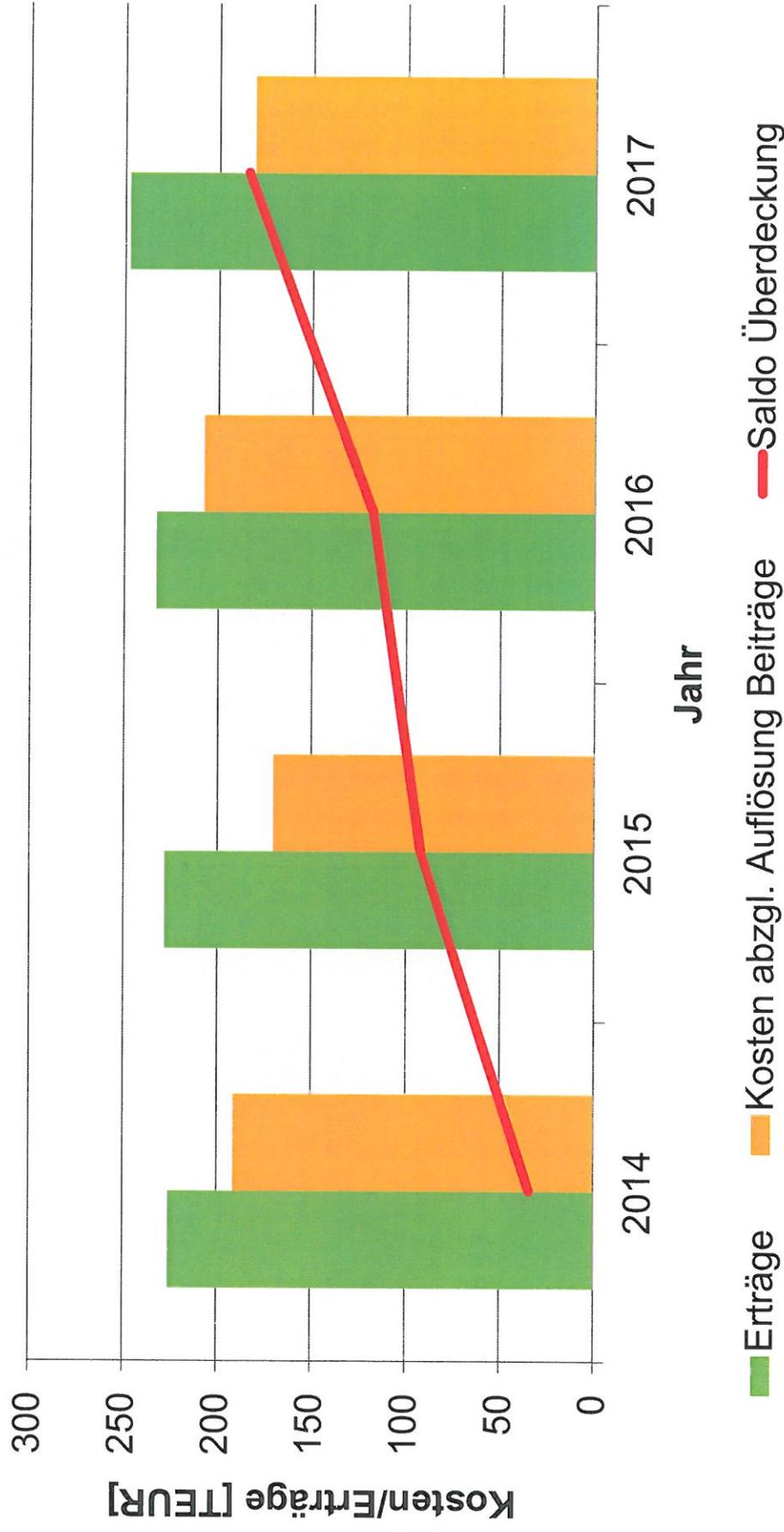
Grundlagen der Gebührenkalkulation

- Jahresabschlüsse 2013, 2014 und 2015; 2016 fehlt noch
- Haushaltsergebnisse 2013 bis 2017
- Haushaltsplan 2018 und Finanzplan 2019 bis 2021
- Entwicklung des Anlagevermögens aus den Jahresabschlüssen
- Jährliche Wasserverbräuche 2013 bis 2016

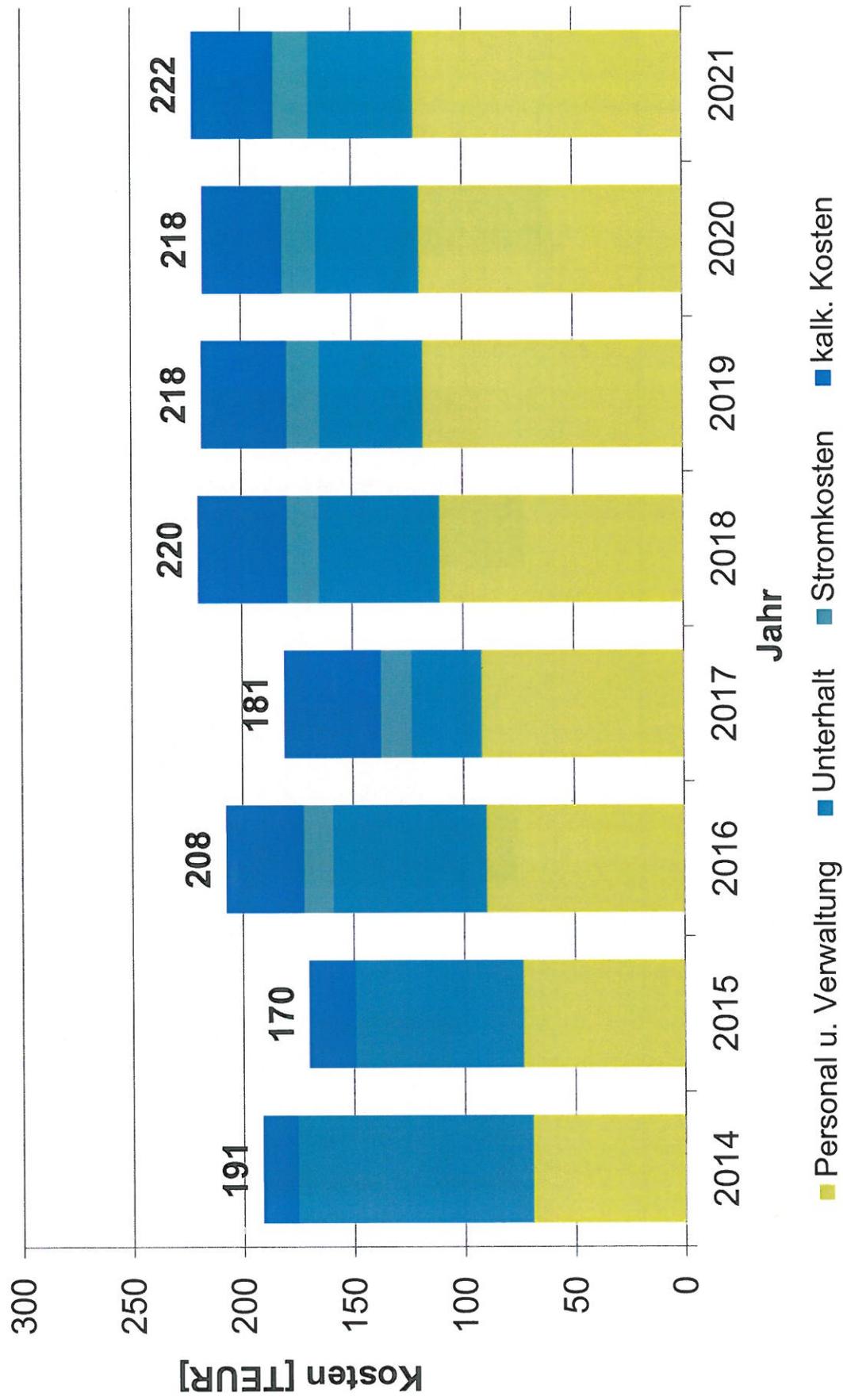
Kosten zwischen 2014 und 2017



Nachkalkulation 2014-2017 – Kosten und Erträge



Kosten zwischen 2014 und 2021



Gebührenkalkulation Wasser und Abwasser 2018-2021

Gemeinde Iffeldorf



Daniel Ulbrich, Nikola Milojevic

Dr.-Ing. Pecher und Partner
Ingenieurgesellschaft mbH

Büro München
Tel. +49 (89) 74 15 21-0
mail.muenchen@pecherundpartner.de

Büro Berlin
Tel. +49 (30) 7 56 59 68-0
mail.berlin@pecherundpartner.de

www.pecherundpartner.de

Inhalt

- Grundlagen
- Gebührenkalkulation Wasser
- Gebührenkalkulation Abwasser

Grundlagen – Finanzierung der Wasserversorgung

- **Art. 62 GO**
„(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen
1. soweit vertretbar und geboten aus **besonderen Entgelten** für die von ihr
erbrachten Leistungen,
2. im übrigen aus Steuern
zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.“
- **Kommunalabgabengesetz (KAG)**
 - **Art. 5 Beiträge**
 - **Art. 8 Gebühren**

➔ **Bau-, Betriebs-, Unterhalts-, Sanierungs- und Investitionskosten sind, soweit vertretbar und geboten, über Gebühren und Beiträge zu finanzieren**

Gebührenkalkulation – rechtliche Grundlagen

- Art. 8 Abs. II Kommunalabgabengesetz
„(2) Das Gebührenaufkommen soll die nach **betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten** einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken. Sind die Schuldner zur Benutzung verpflichtet, so soll das Aufkommen die Kosten nach Satz 1 nicht übersteigen.“

→ **Kein Gewinn, jedoch kostendeckend**

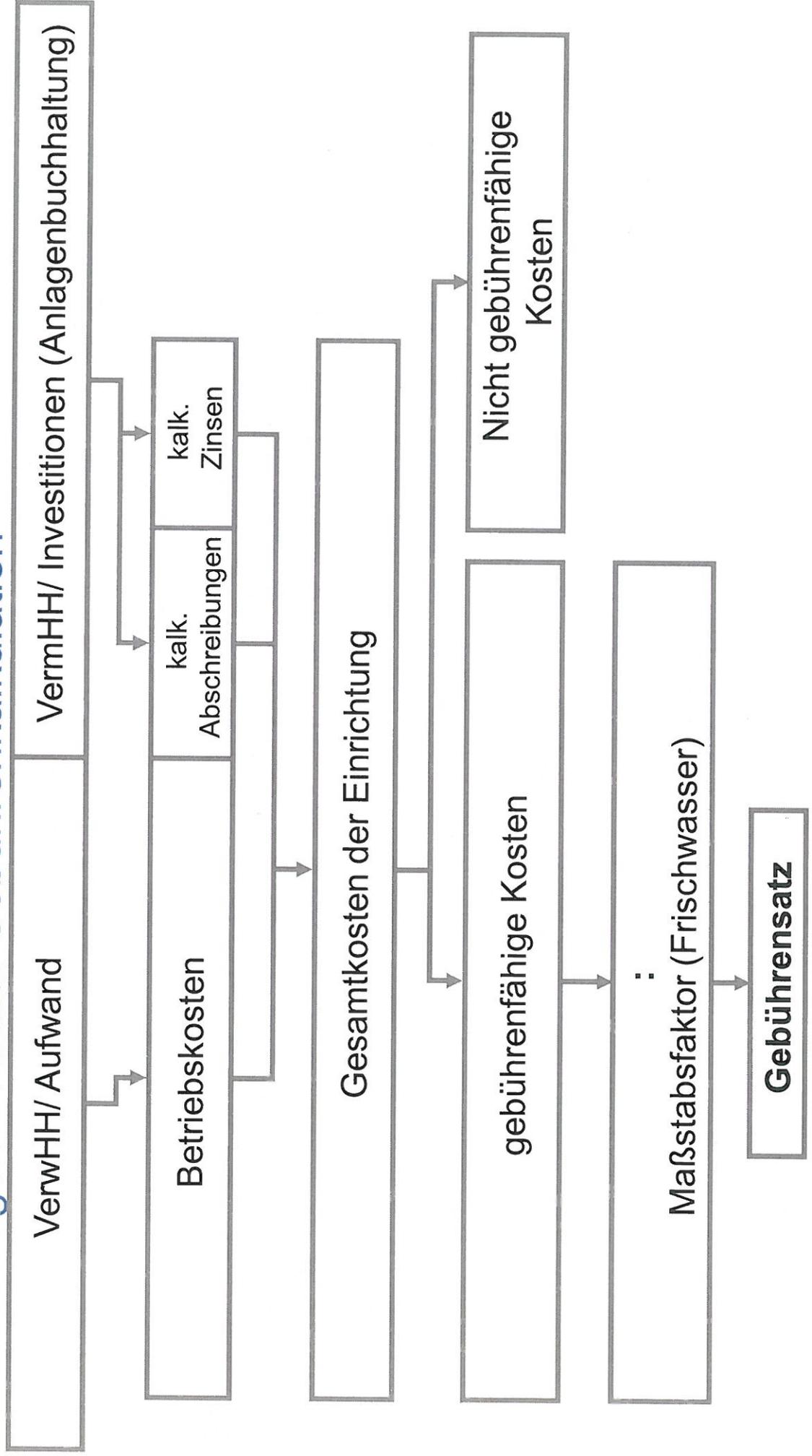
„(3) Zu den Kosten im Sinn des Absatzes 2 Satz 1 gehören insbesondere angemessene **Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten** und eine **angemessene Verzinsung** des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der durch Beiträge und ähnliche Entgelte sowie der aus Zuwendungen aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht; das gilt für Zuwendungen nur insoweit, als es Zweck der Zuwendung ist, die **Gebührenschnuldner zu entlasten**. Den **Abschreibungen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten** zugrunde zu legen, gekürzt um Beiträge und ähnliche Entgelte.“

→ **Angemessene Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals**

„(6) Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen **mehrfährigen Zeitraum** berücksichtigt werden, der jedoch **höchstens vier Jahre** umfassen soll.“

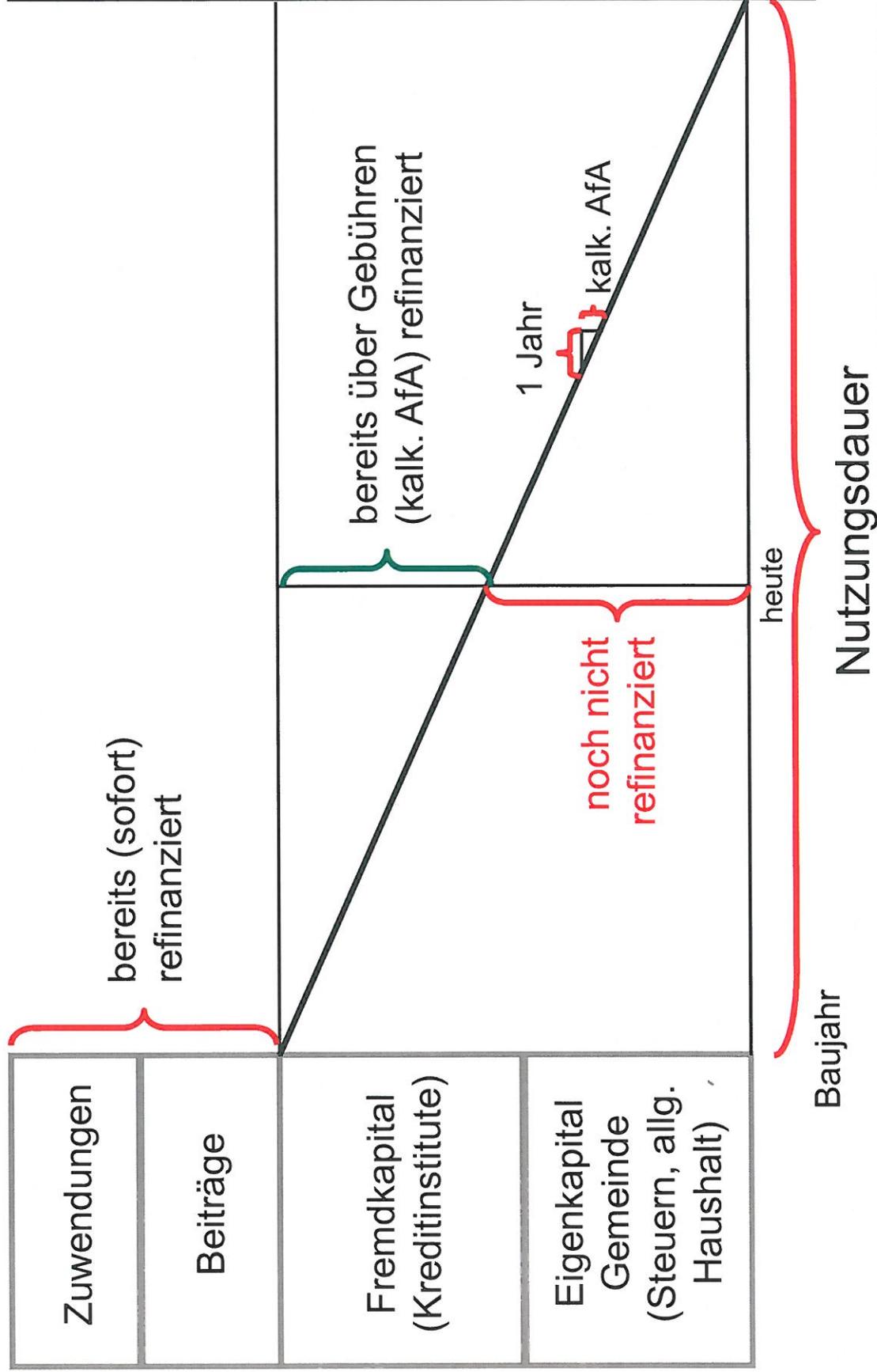
→ **Kalkulationszeitraum maximal 4 Jahre**

Grundlagen – Ablauf Gebührenkalkulation



Anschaftungskosten

Grundlagen – Anlagenfinanzierung über kalk. Abschreibungen



Gebührenkalkulation Wasser

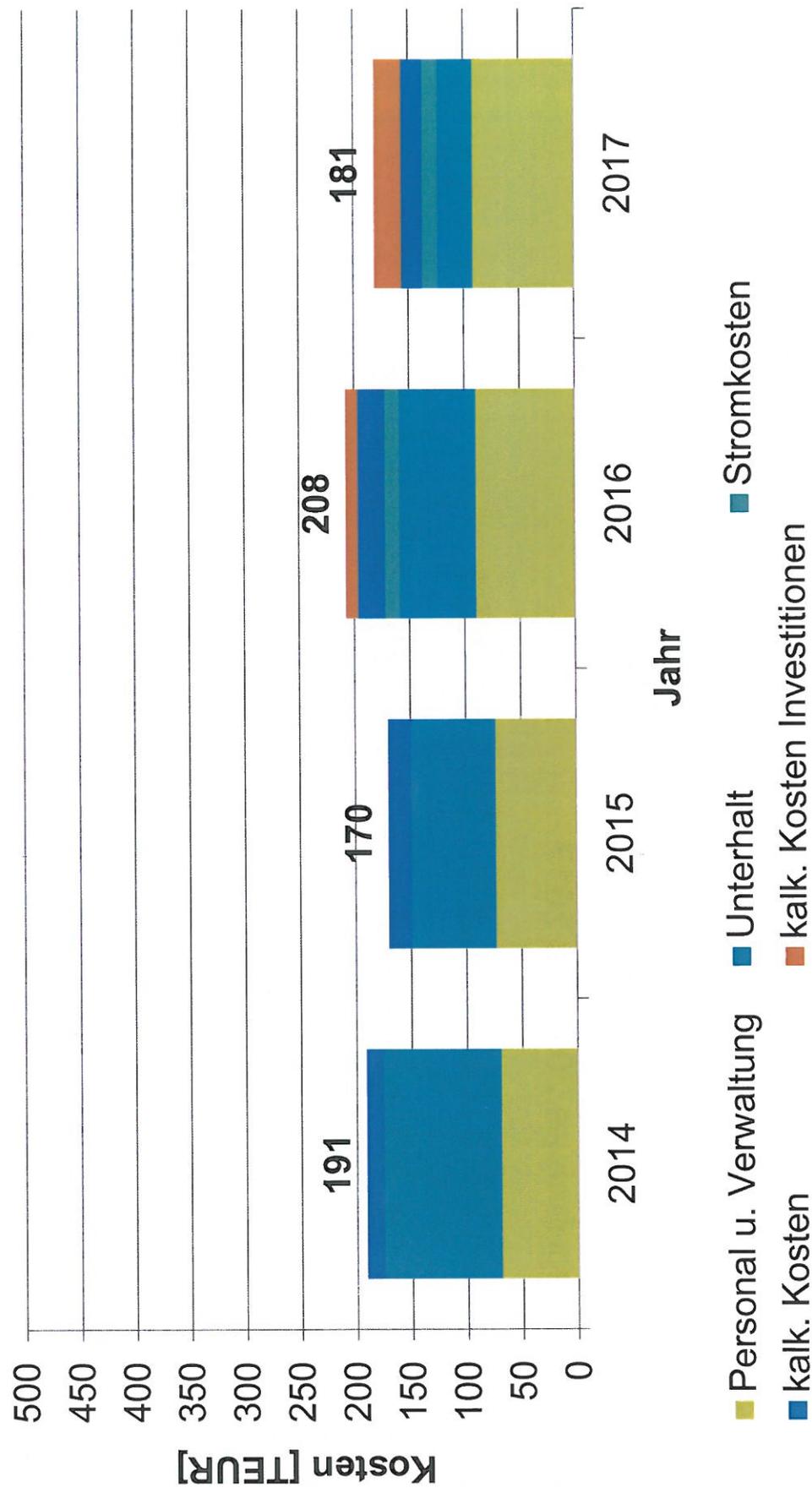
Ausgangslage

- **Gebührenkalkulation**
 - es liegt eine aktuelle Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2014-2017 vor
 - **Gebührensatz gemäß aktueller Satzung 1,65 EUR/m³**
 - **Grundgebühr, in Abhängigkeit der Zählergröße**
 - bis 5m³/h 38,04 EUR
 - bis 10m³/h 76,20 EUR
 - bis 20m³/h 152,28 EUR
 - bis 30m³/h 228,24 EUR
 - über 30m³/h 475,20 EUR

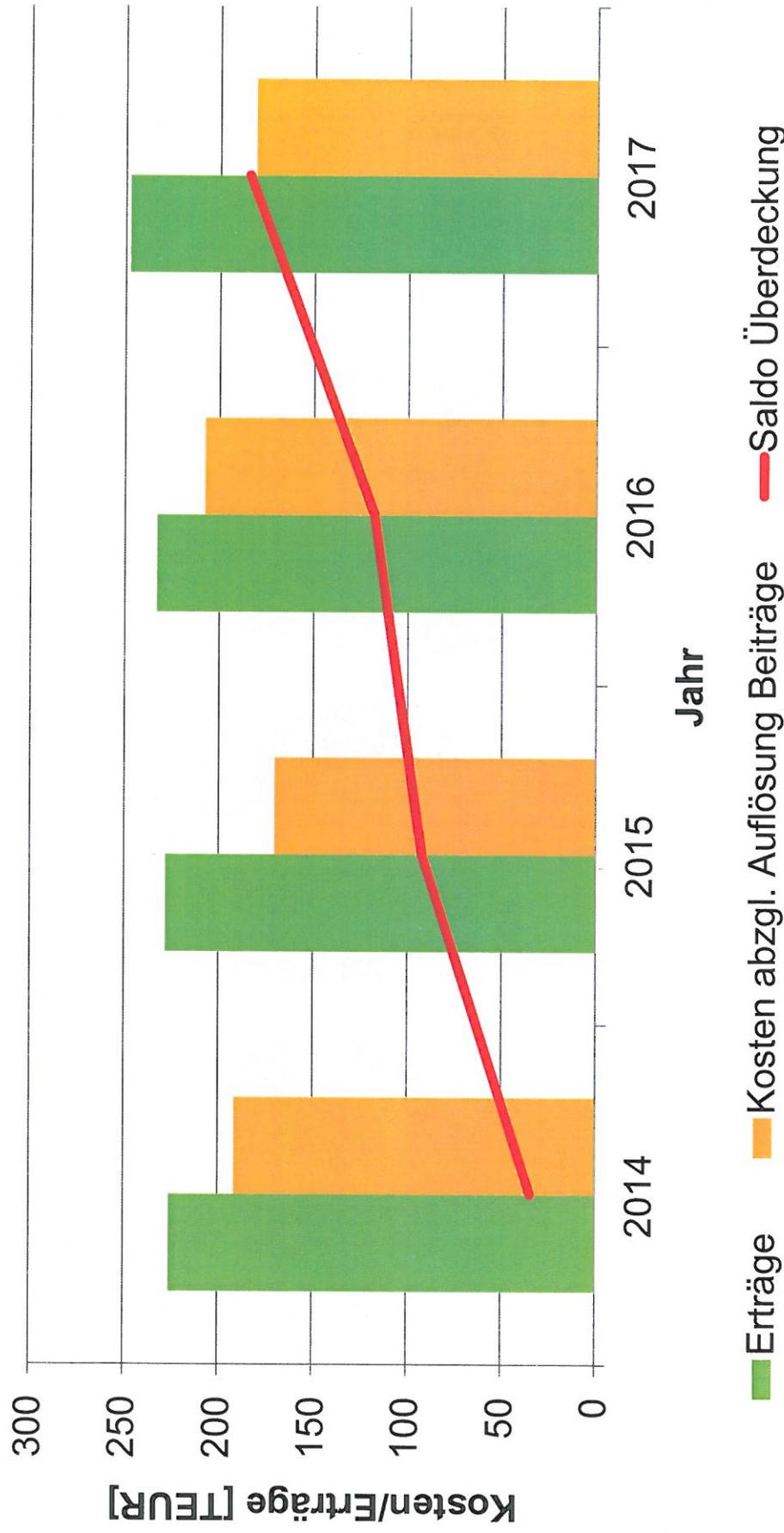
Grundlagen der Gebührenkalkulation

- Jahresabschlüsse 2013, 2014 und 2015; 2016 fehlt noch
- Haushaltsergebnisse 2013 bis 2017
- Haushaltsplan 2018 und Finanzplan 2019 bis 2021
- Entwicklung des Anlagevermögens aus den Jahresabschlüssen
- Jährliche Wasserverbräuche 2013 bis 2016

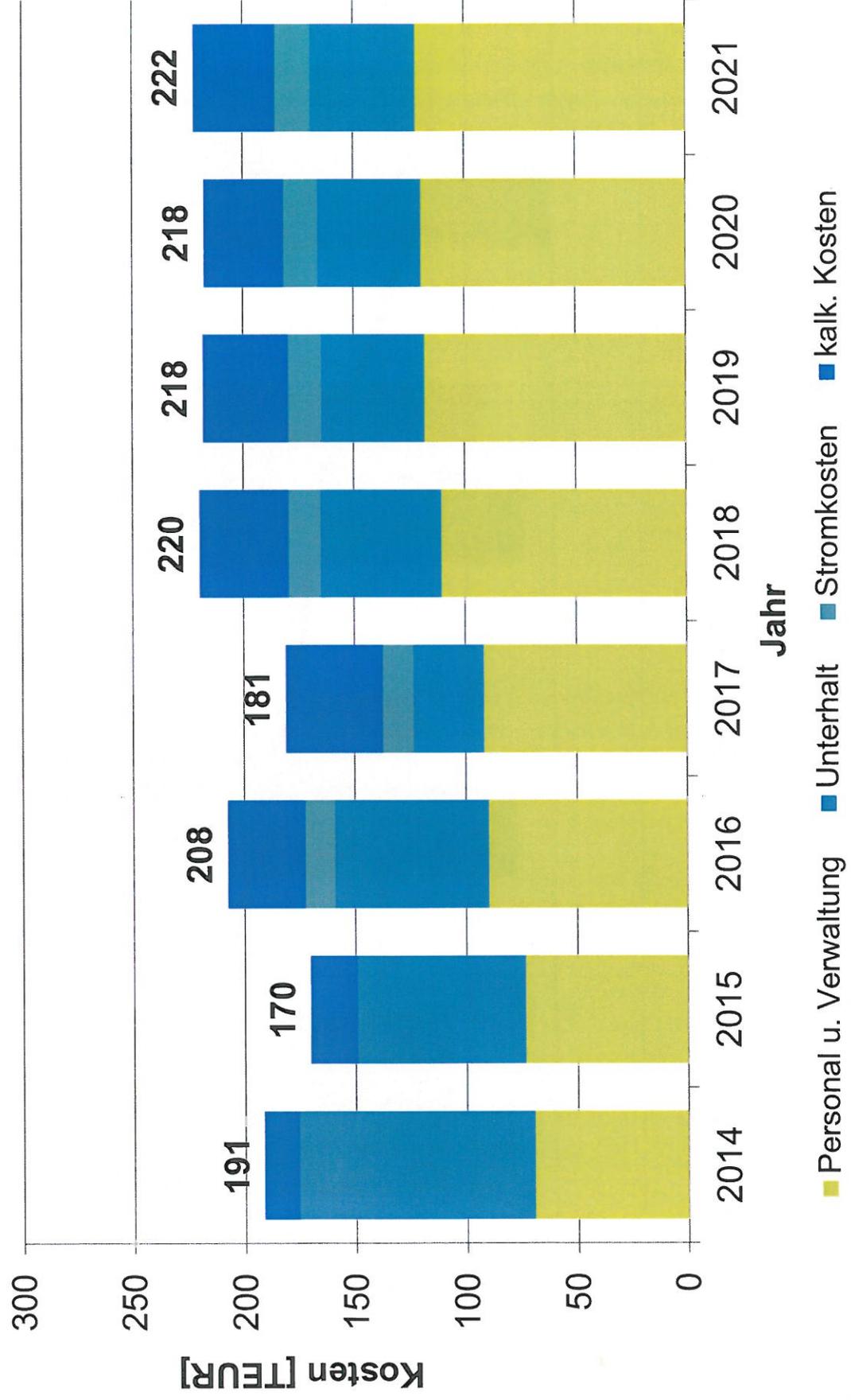
Kosten zwischen 2014 und 2017



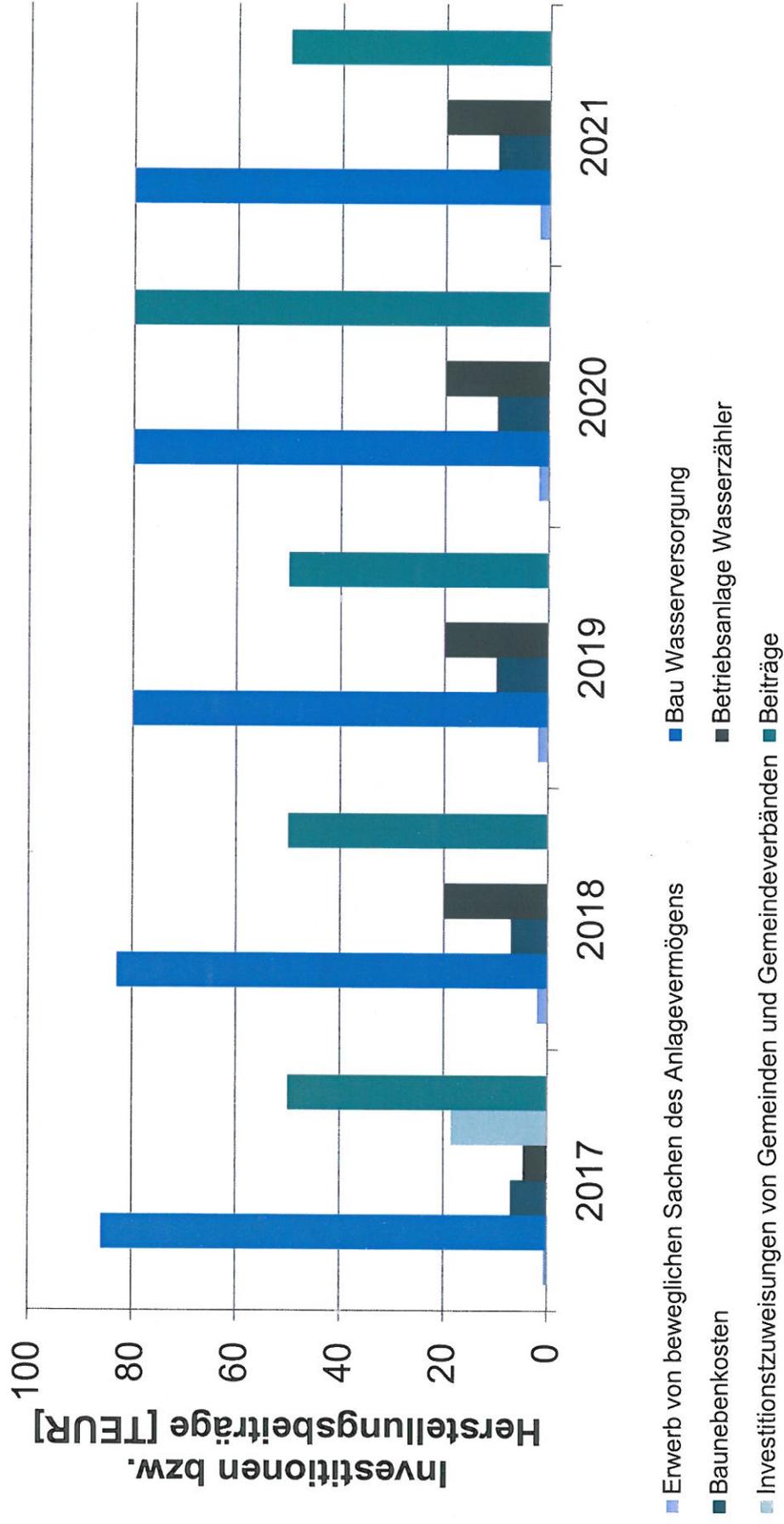
Nachkalkulation 2014-2017 – Kosten und Erträge



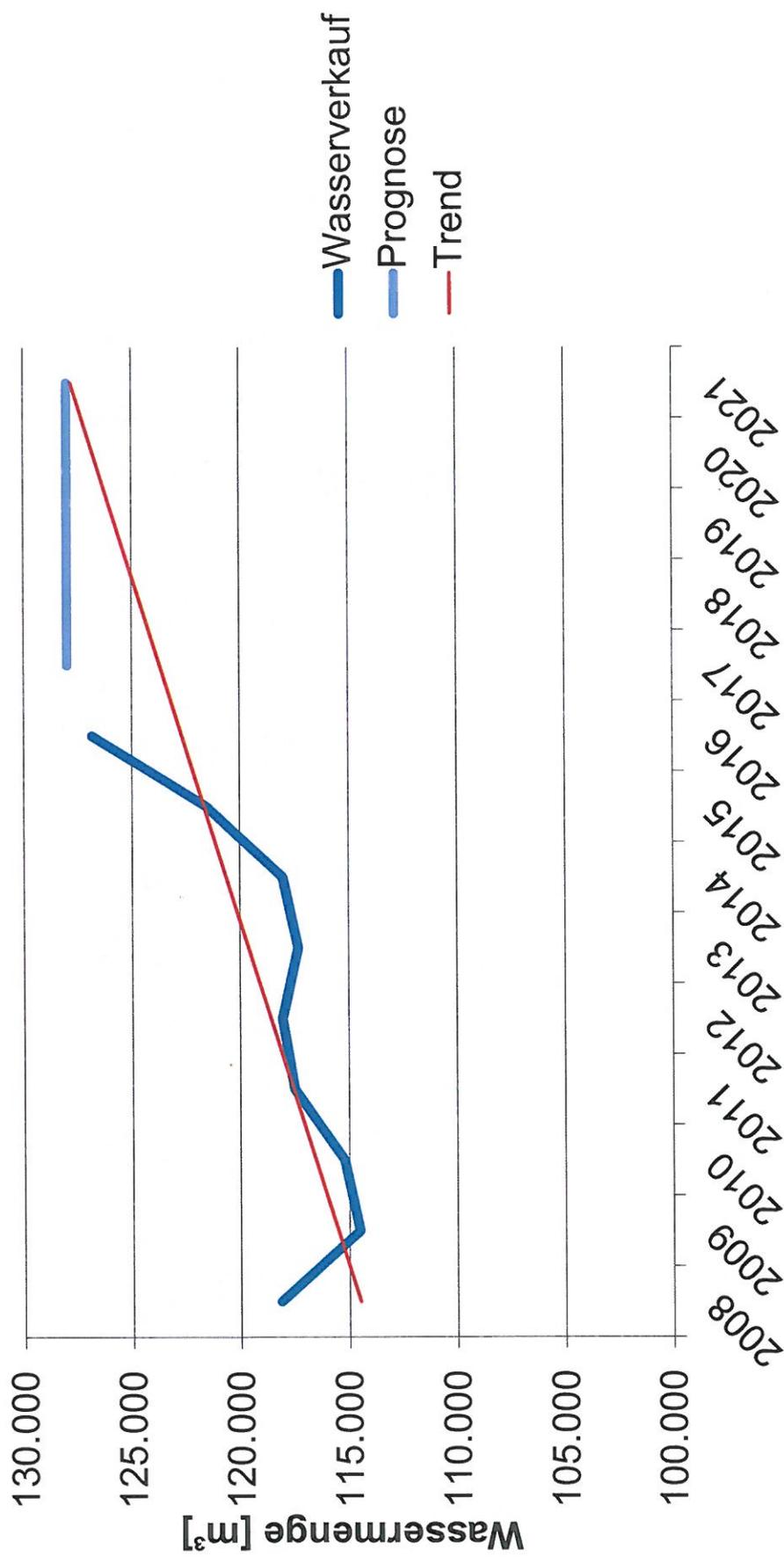
Kosten zwischen 2014 und 2021



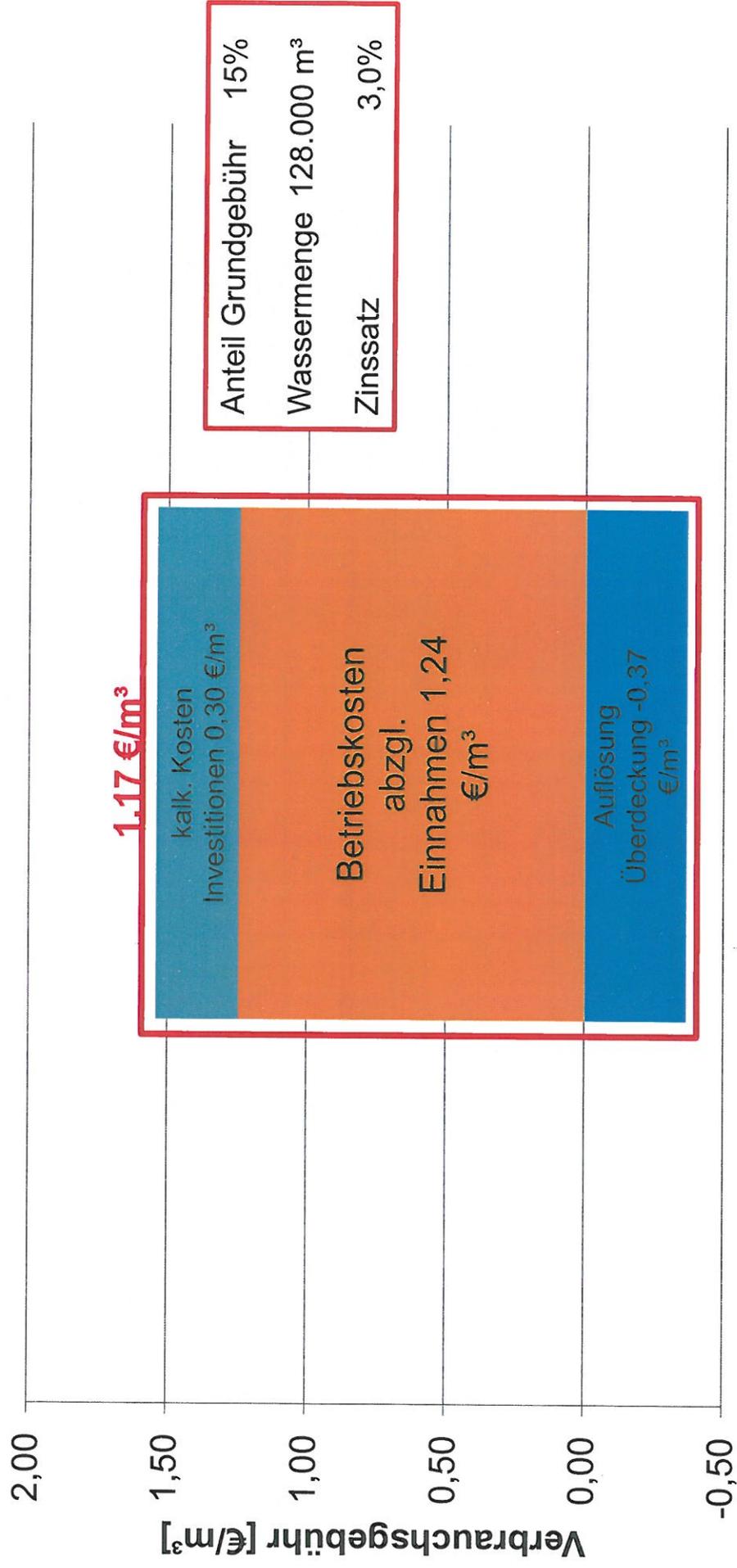
Angesetzte Investitionen und Einnahmen aus Herstellungsbeiträgen



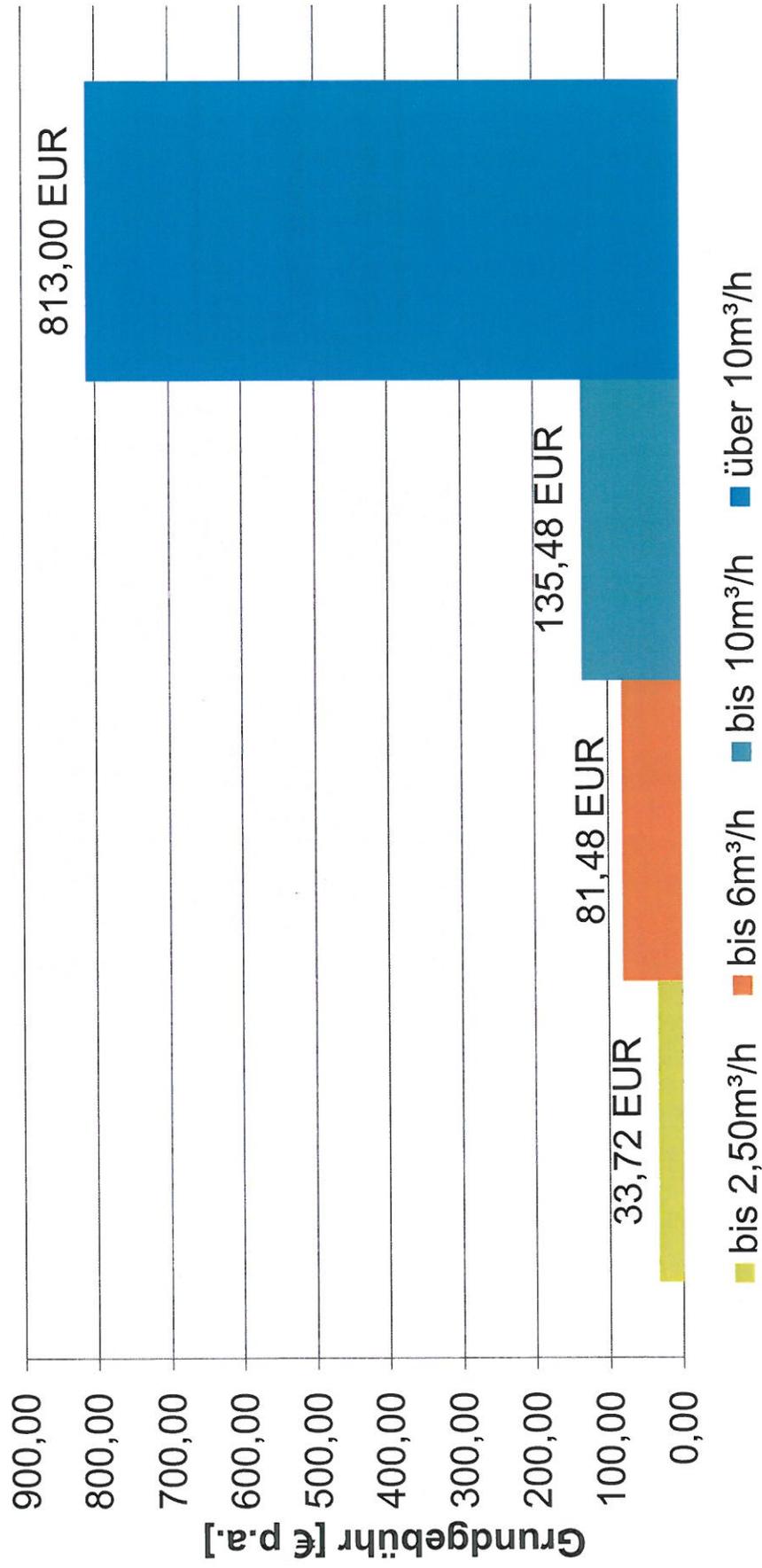
Gebührenpflichtige Wassermengen der letzten Jahre



Bausteine der Gebühr – Kalkulation 2018 – 2021

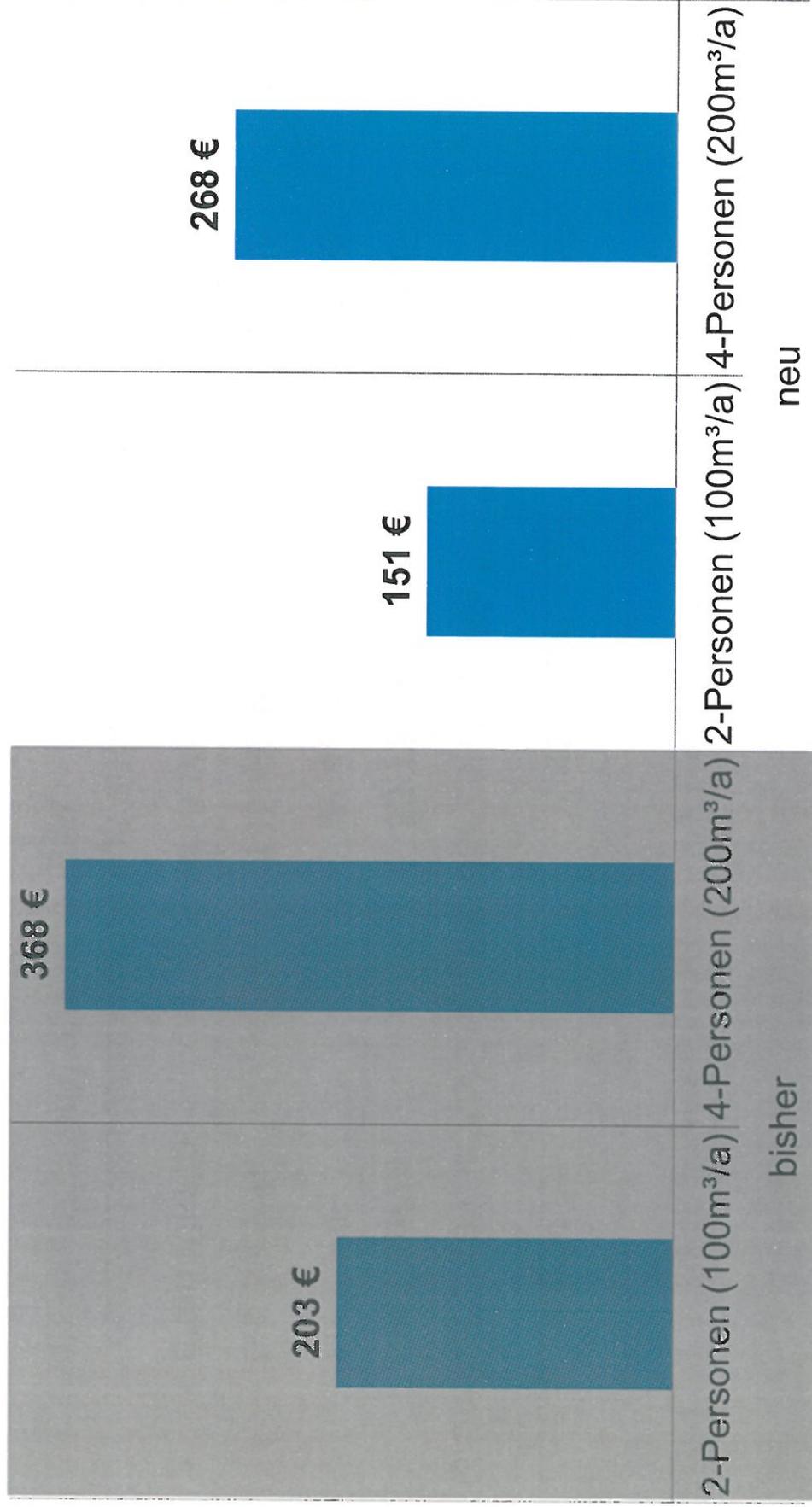


Grundgebühren – Kalkulation 2018 – 2021



Auswirkungen auf die Bürger

Wassergebühr pro Jahr



Gebühr Wasserversorgung - Zusammenfassung

- Verbrauchsgebühr **1,17 €/m³** statt **1,65 ³/m³**
- Grundgebühren, in Abhängigkeit der Zählergröße
 - bis 2,5m³/h **33,72 EUR** statt **38,04 EUR**
 - bis 6m³/h **81,48 EUR** statt **76,20 EUR**
 - bis 10m³/h **135,48 EUR** statt **152,28 EUR**
 - über 10m³/h **813,00 EUR** statt **475,20 EUR**

In der Vorkalkulation wurde von anderen Zählergrößen (→ andere Äquivalenzziffern) ausgegangen

Gebührenkalkulation Abwasser

Ausgangslage

- **Gebührenkalkulation**
 - es liegt eine aktuelle Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2014-2017 vor
 - Gebührensatz gemäß aktueller Satzung **2,35 EUR/m³**

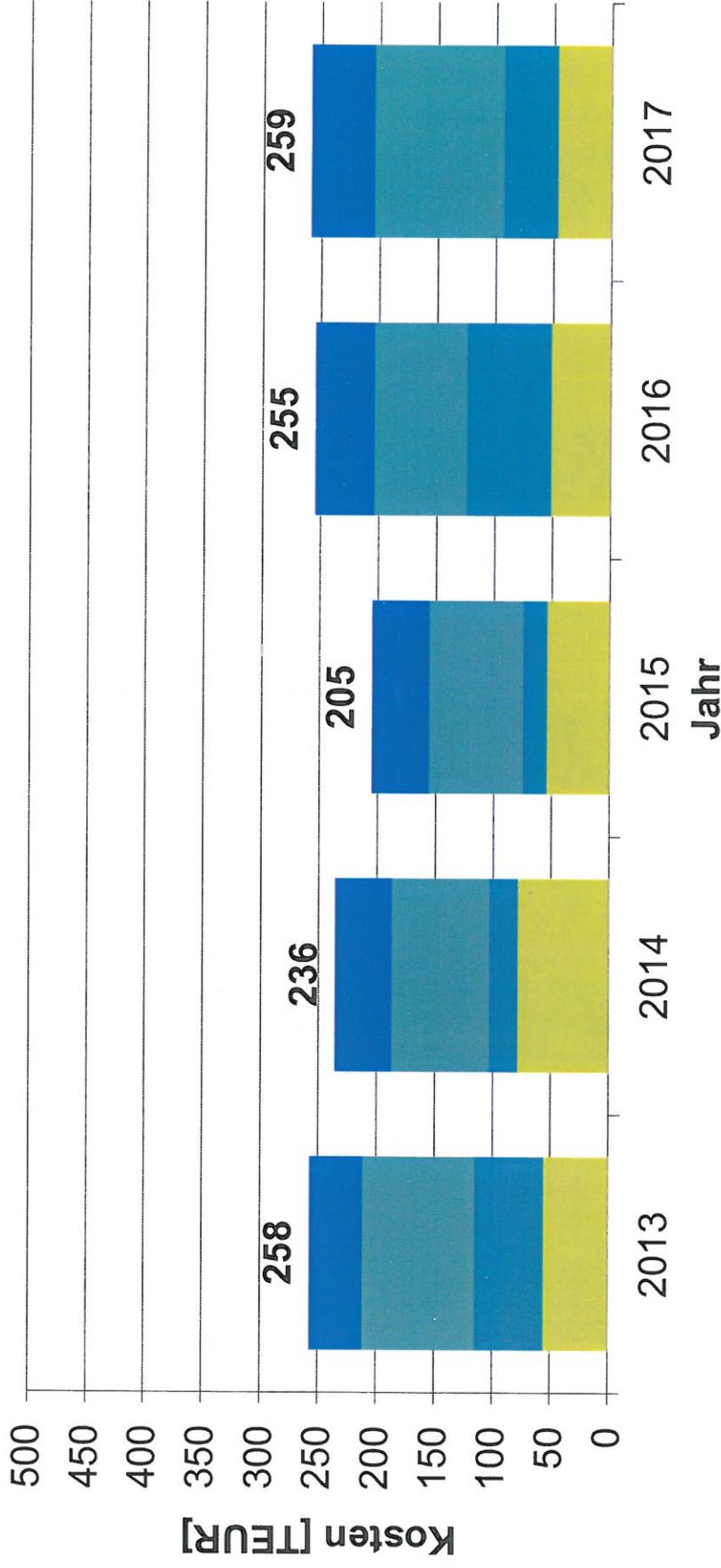
Grundlagen der Gebührenkalkulation

- Haushaltsergebnisse 2013 bis 2017
- Haushaltsplan 2018 und Finanzplan 2019 bis 2021
- Entwicklung des Anlagevermögens aus den Jahresabschlüssen
- Jährliche gebührenpflichtige Abwassermenge 2013 bis 2016

Grundlage der Kostenberechnung

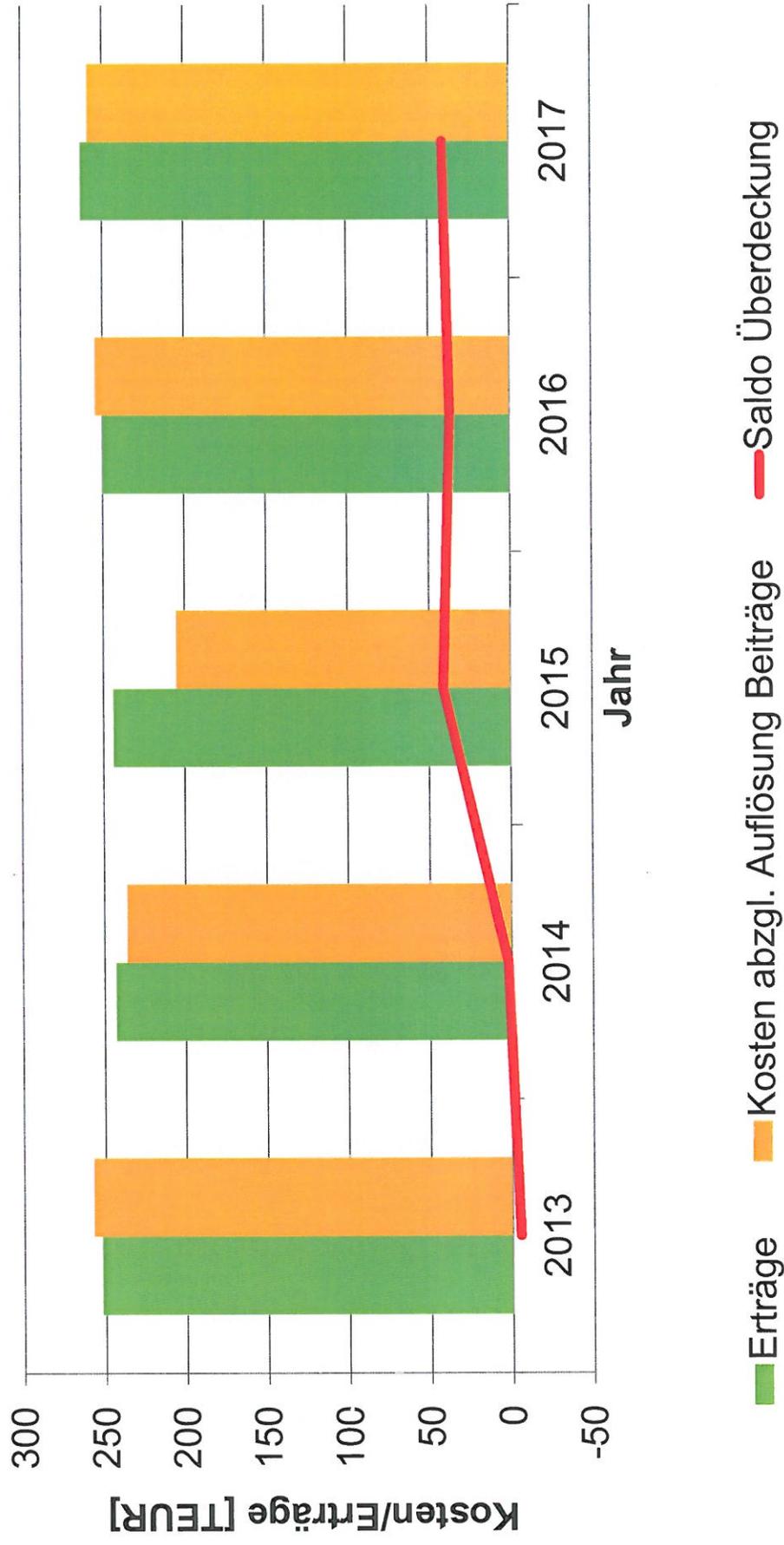
- Einnahmen und Ausgaben wurden dem Rechnungsergebnis des Verwaltungshaushalts entnommen
- Kalk. Kosten wurde aus der Zusammenstellung der Investitionen und Einnahmen im Vermögenshaushalt 1978 bis 2012 mit einem Ø AfA-Satz von 2,0% ermittelt
- Kalk. Kosten der KA Penzberg
 - Variante 1: Berechnung der anteiligen Kosten aus den kalk. Kosten der KA Penzberg und dem Anteil der Gmde. Iffeldorf gemäß Verbandssatzung (8% bzw. ab 1.10.2010 10%)
 - Variante 2: Schuldendienstumlage

Kosten zwischen 2013 und 2017

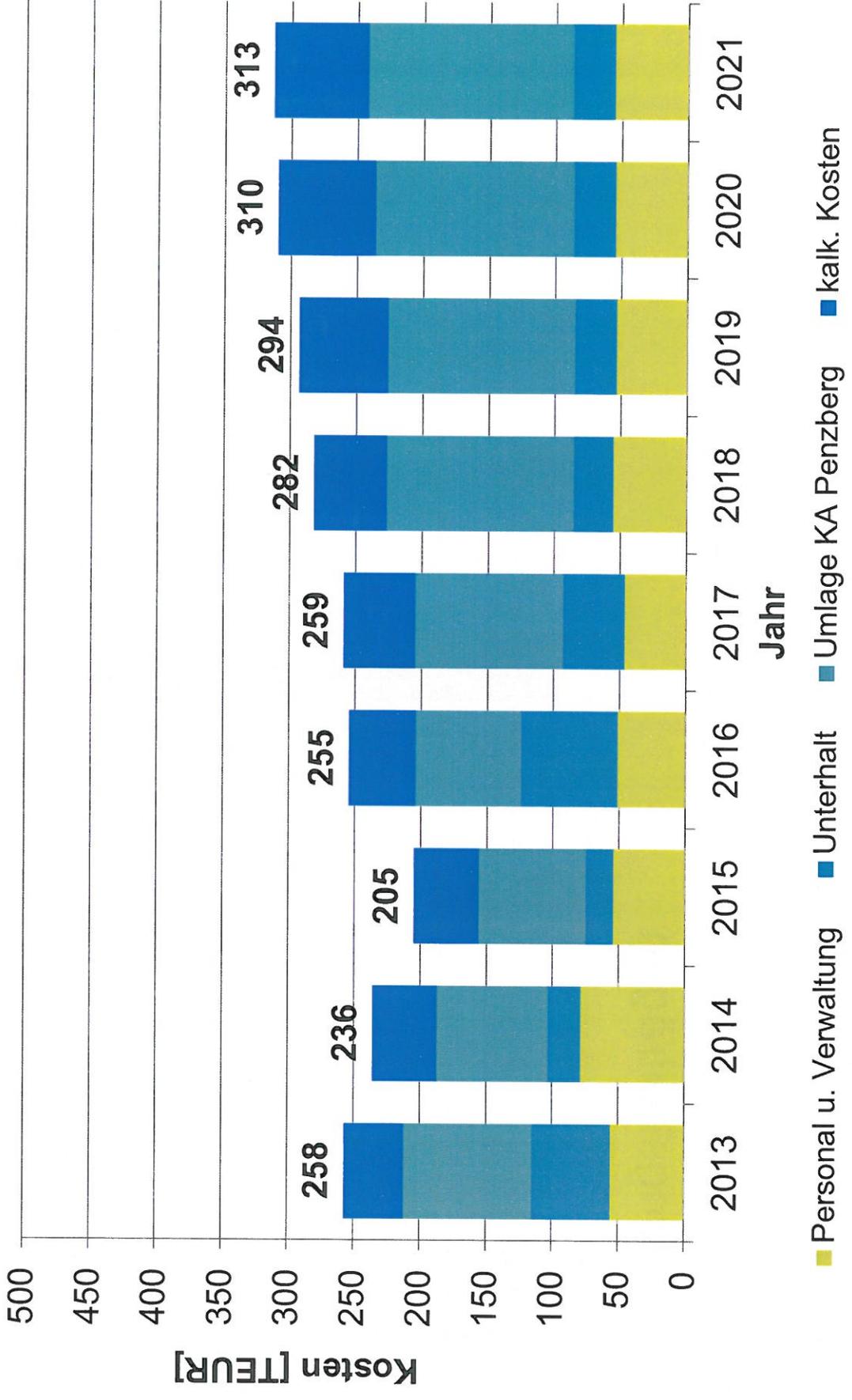


■ Personal u. Verwaltung
 ■ Umlage KA Penzberg
 ■ Unterhalt
 ■ kalk. Kosten

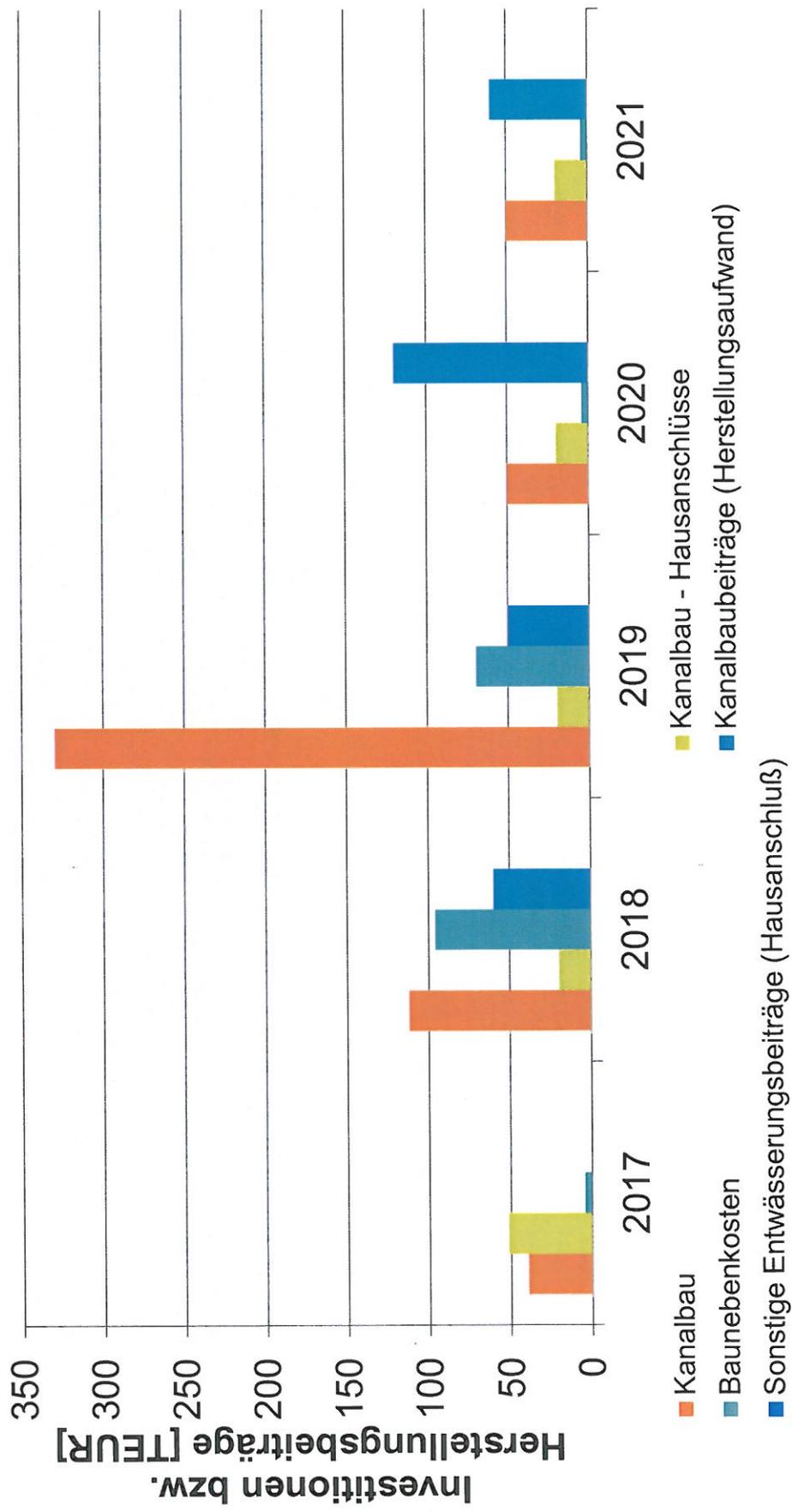
Nachkalkulation 2013-2017 – Kosten und Erträge



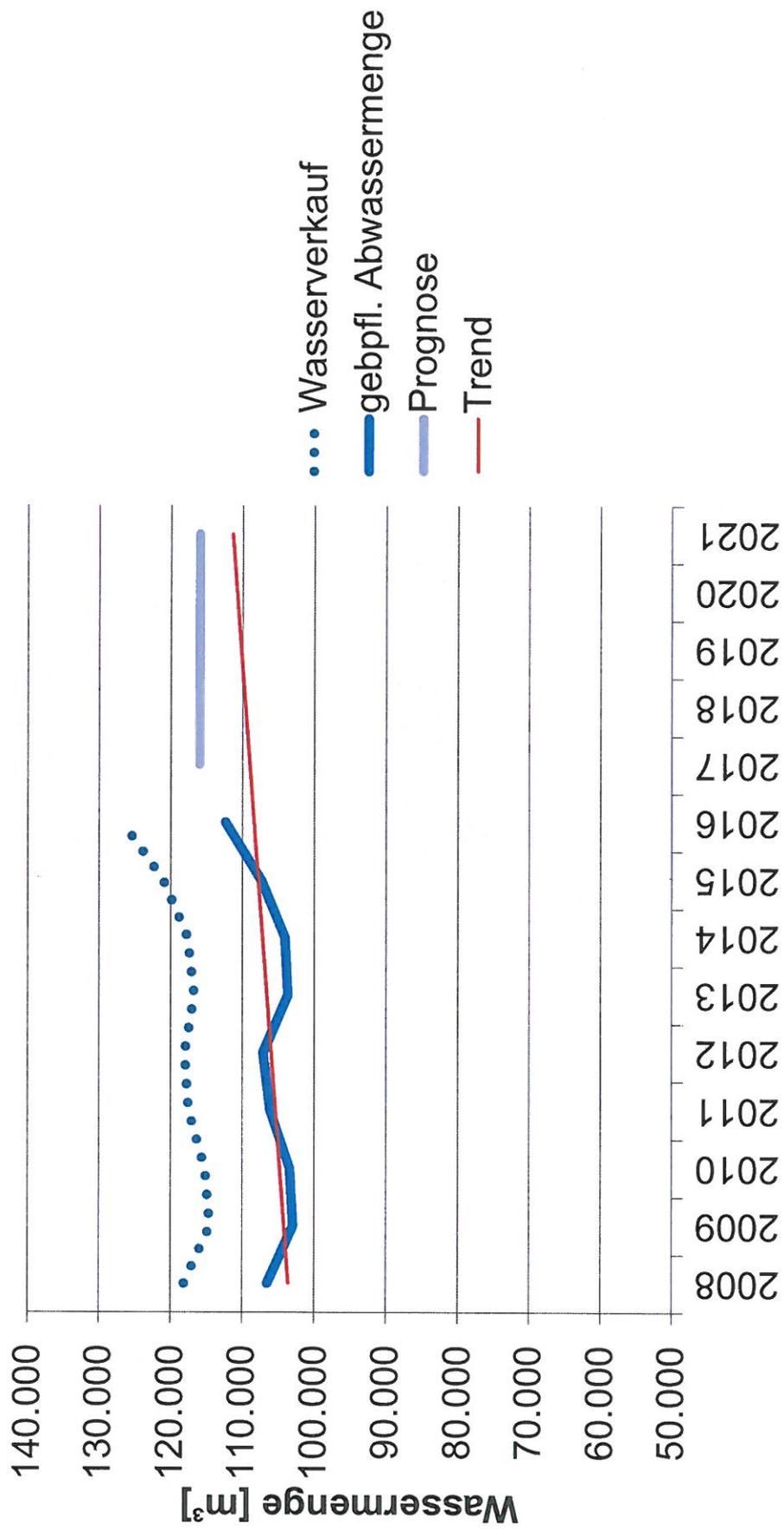
Kosten zwischen 2013 und 2021



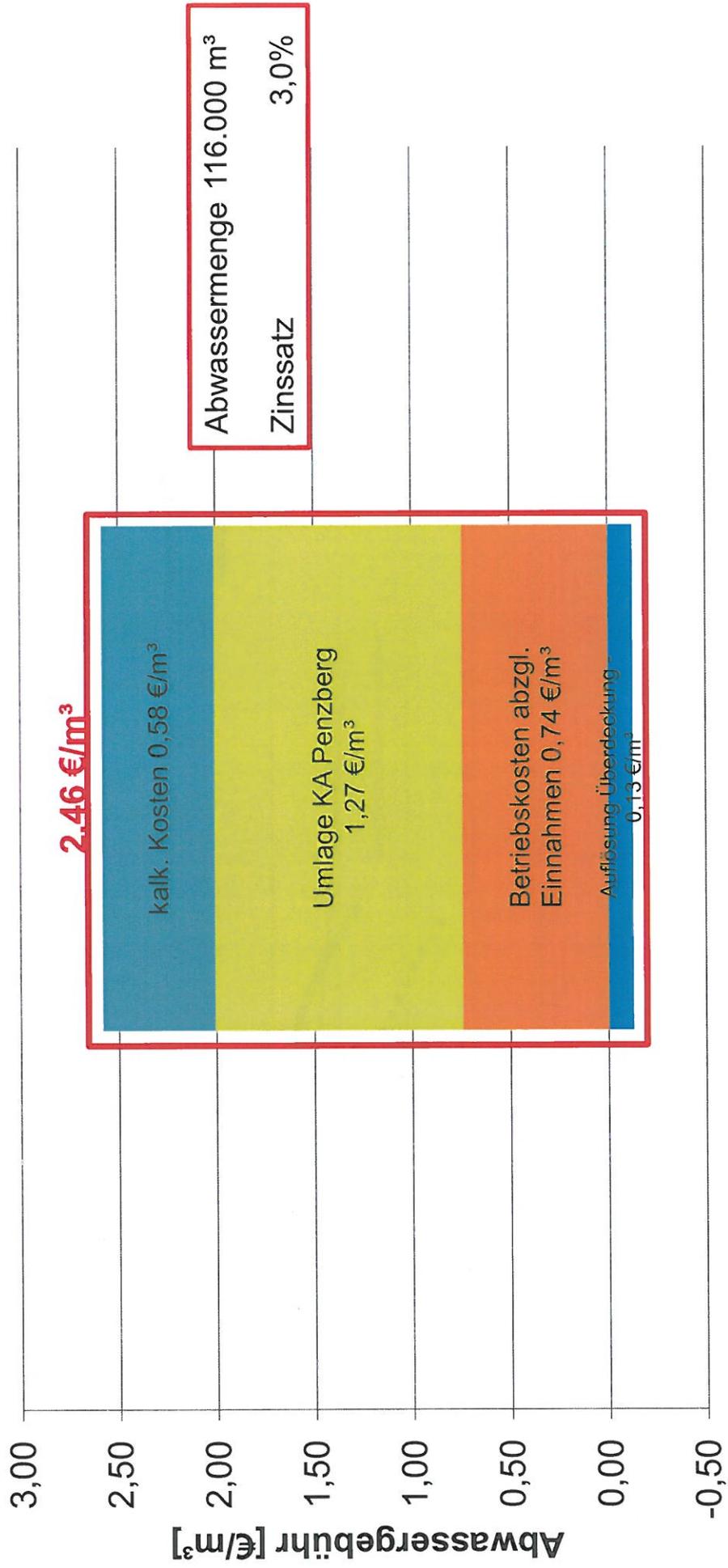
Angesetzte Investitionen und Einnahmen aus Herstellungsbeiträgen



Gebührenpflichtige Abwassermengen der letzten Jahre

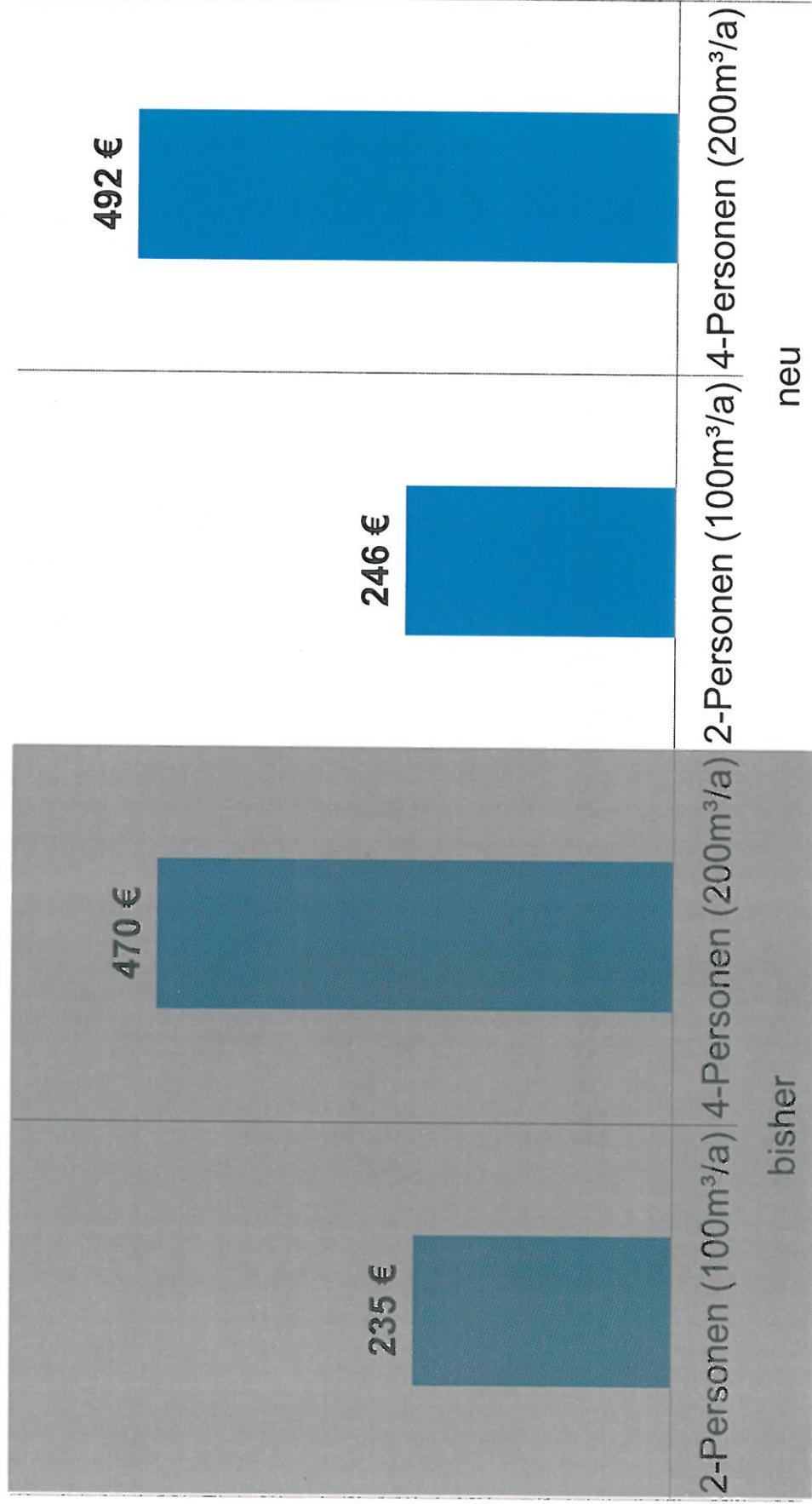


Bausteine der Abwassergebühr – Kalkulation 2018 – 2021



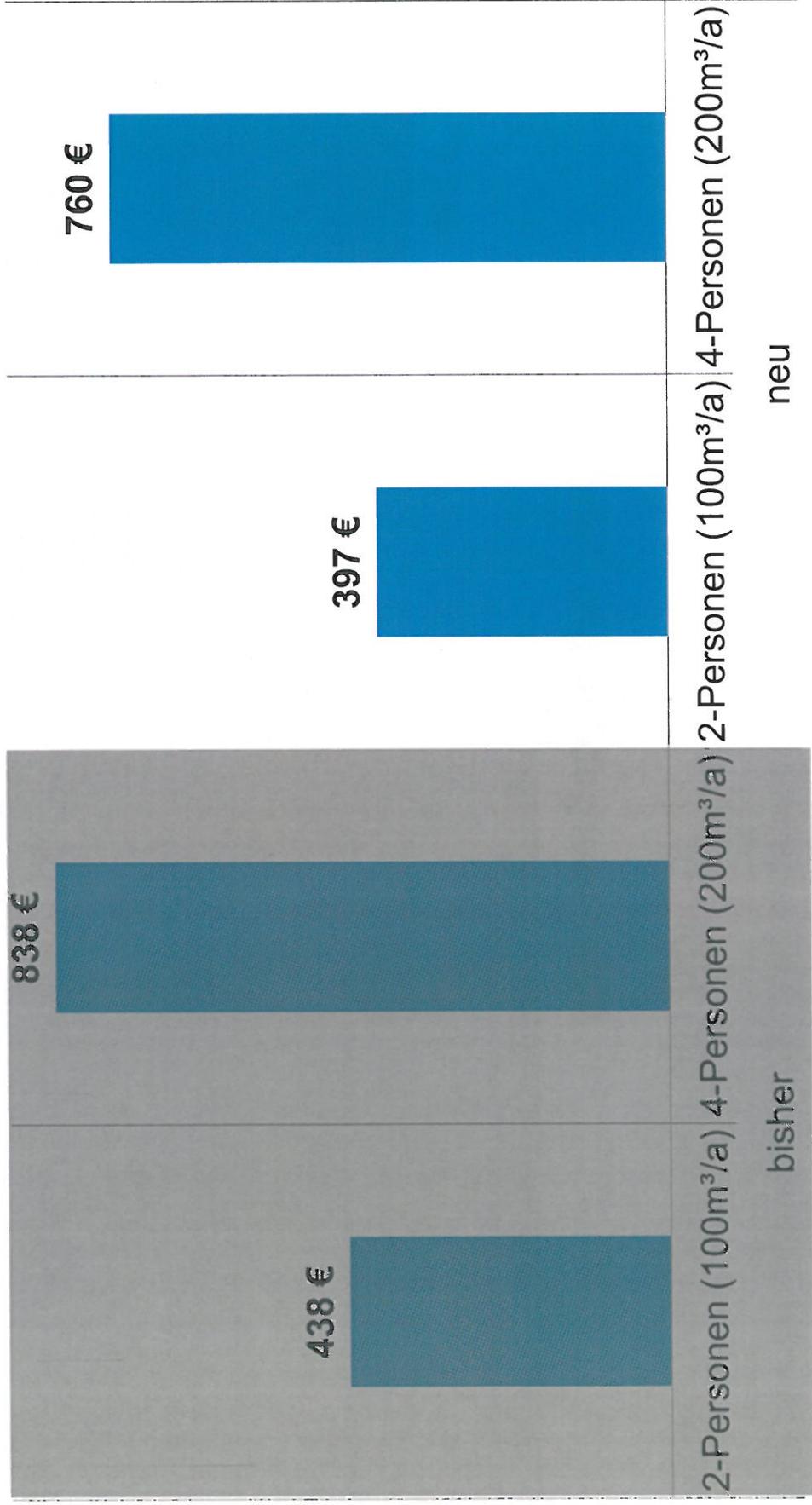
Auswirkungen auf die Bürger

Abwassergebühr pro Jahr



Auswirkungen auf die Bürger

Wasser und Abwassergebühr pro Jahr



Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungs- rechts der Gemeinde Iffeldorf

Die Gemeinde Iffeldorf erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

§ 1

Der § 3 Abs. 2 (Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung) erhält folgende Fassung:

Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 40 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft.

Iffeldorf,

Hubert Kroiß
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel zur Einsichtnahme im Rathaus:

angeheftet am: _____

Datum: _____

abgenommen am: _____

Unterschrift: _____

